

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2016.00027

vom 12. Juni 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2016.00027

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2016.00027 du 12 juin 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2016.00027 del 12 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

X.____ und Y.____ waren ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Z.____ GmbH (am 20. Dezember 2007) einzige Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft, je mit Einzelzeichnungsberechtigung. Ab dem 7. Juli 2010 amtierte X.____ überdies als Vorsitzender der Geschäftsführung, im Übrigen änderte sich an den Funktionen der beiden Gesellschafter

nichts (Urk. 12). Die Gesellschaft ist der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, seit dem 1. Januar 2008 als beitragspflichtige Arbeitgeberin angeschlossen (vgl. Urk. 10/1 und Urk. 10/5).

Am 10. Februar 2015, 10. März 2015 und 19. Juni 2015 erwirkte die Ausgleichskasse in Betreibungen gegen die Gesellschaft für ausstehende Lohnbeiträge der Jahre 2011 bis 2013 Verlustscheine über Fr. 5'590.25 (Beitragsperiode 2012 [Urk. 10/102]), Fr. 8'752.30 (Beitragsperiode 2011 [Urk. 10/106]), Fr. 1'550.35 (Beitragsperiode 2013 [Urk. 10/107]) und Fr. 2'270.15 (Beitragsperiode 1. Januar bis 30. Juni 2013 [Urk. 10/108]). Mit Urteil vom 3. Juli 2015 eröffnete der Konkursrichter des Bezirksgerichts A.____ über die Gesellschaft den Konkurs. Das Obergericht des Kantons Zürich hob die Konkurseröffnung mit Urteil vom 24. Juli 2015 jedoch wieder auf. Die Gesellschaft ist aktuell noch immer im Handelsregister aktiv eingetragen (Urk. 12). Mit Verfügungen vom 25. Januar 2016 verpflichtete die Ausgleichskasse

X.____ und Y.____ als Solidarhafter, für entgangene Lohnbeiträge der Gesellschaft Schadenersatz von Fr. 18'163.05 zu leisten (Urk. 10/111 und Urk. 10/112). Die von X.____ und Y.____ gemeinsam erhobene Einsprache vom 19. Februar 2016 (Urk. 10/115) hiess die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 9. Juni 2016 teilweise gut und reduzierte die Schadenersatzsumme auf Fr. 18'141.40 (Urk. 2 [= Urk. 10/119]).

E. 2

des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art.

E. 2.1

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zufügt, diesen zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen

Schaden solidarisch (Art. 52 Abs. 2 AHVG).

E. 2.2

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherung- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung), Erwerbsersatz - (Art. 21 Abs.

E. 6

.3

Der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der Beschwerdeführer sowie dem eingetretenen Schaden ist

gegeben. Damit sind sie auch schaden ersatzpflichtig.

E. 7

.1

Die Beschwerdeführer machten wie bereits im Einspracheverfahren sinngemäss einen Härtefall geltend .

E. 7.2

Beiträge nach den Artikeln 6, 8 Abs. 1 oder 10 Abs. 1 AHVG , deren Bezahlung einem obligatorisch Versicherten nicht zumutbar ist, können auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen herabgesetzt werden; sie dürfen jedoch nicht geringer sein als der Mindestbeitrag (Art.

E. 7.3

Ein Arbeitgeber – sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person beziehungsweise eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft – kann sich aber auf die Erlassmöglichkeit gemäss Art. 40 Abs. 1 AHVV berufen (BGE 113 V 251 E. 2c). Die Voraussetzungen für einen Erlass nach Art. 40 Abs. 1 AHVV sind vorliegend jedoch nicht gegeben, weil hier keine Nachzahlung nicht abgelieferter Lohnbeiträge, sondern Ersatz eines durch Nichtbezahlung solcher entstandenen Schadens im Recht liegt. 7.4

Im Übrigen kann auch der von den Beschwerdeführern unterbreitete Vorschlag einer AHV-Kürzung bei Erlass der Schadenersatzpflicht nicht umgesetzt werden, zumal es in einzelnen Jahren auch nicht nur um ihren eigenen Lohn geht

(vgl. aber Art. 138 Abs. 3 AHVV). 8 .

In Würdigung der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde somit abzuweisen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Da der Streitwert unter Fr. 30'000.-- liegt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde nach Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) eingebracht werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 2 BGG), wobei in der Beschwerde auszuführen ist, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG).

Soweit keine Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG zulässig ist, kann gegen diesen Entscheid innert der gleichen Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Gerügt werden kann nach Art. 116 BGG die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten.

Werden sowohl die Beschwerde als auch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Die Fristen stehen während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin
Arnold Gramigna Muraro

E. 11

Abs. 1 AHVG) . Der Mindestbeitrag, dessen Bezahlung für einen obligatorisch Versicherten eine grosse Härte bedeutet, kann erlassen werden, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt und eine vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde angehört worden ist. Für diese Versicherten bezahlt der Wohnsitzkanton den Mindestbeitrag. Die Kantone können die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranziehen (Art. 11 Abs. 2 AHVG). Herabgesetzt werden können nach dem Wortlaut von Art. 11 AHVG somit lediglich die Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber (Art. 6 AHVG), die Beiträge von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 8 Abs. 1 AHVG) sowie die Beiträge nicht erwerbstätiger Versicherter (Art. 10 Abs. 1 AHVG). Dabei handelt es sich um eine abschliessende Ordnung (BGE 113 V 251 E. 2b) , weshalb keine Möglichkeit besteht,

Arbeitgeberbeiträge

gestützt auf Art. 11 AHVG oder gar eine Schadenersatzforderung herabzusetzen oder zu erlassen .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.